

Resolution zur reproduktiven Selbstbestimmung – Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren**Einführung:**

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin empfiehlt die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen und fordert neben stärkeren Präventionsangeboten und qualifizierter und kostenfreier Beratung den gut erreichbaren, barrierefreien und zeitnahen Zugang zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Das Parlament der Europäischen Union hat sich für die Aufnahme des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch in die Grundrechte-Charta der EU ausgesprochen.

Wir begrüßen diese historischen Schritte hin zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, die es europaweit und in Deutschland gibt und fordern ebenfalls ein Regelungsmodell außerhalb des Strafrechts!

Wir fordern konkret:

- Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs mit dem Willen der Schwangeren, stattdessen Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Ein Recht auf Zugang zu frei gewähltem Ort, Ärzt:in und der Art des Schwangerschaftsabbruchs
- Aufnahme des Schwangerschaftsabbruchs in den Leistungskatalog der Krankenversicherungen (unkomplizierte Kostenübernahme)
- Vor dem Schwangerschaftsabbruch soll eine wohnortnahe, kostenlose, niedrighschwellige und ergebnisoffene Beratung durch eine fachgerecht ausgestattete Beratungsstelle erfolgen
- Durchsetzung des Auftrags an die Länder, ein ausreichendes Angebot von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen, sowie Aufnahme in die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigungen
- Verpflichtung von Plan- und Vertragskrankenhäusern im System der GKV zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, wobei das Recht des Einzelnen respektiert wird, nicht gegen seinen Willen an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken zu müssen
- Recht auf effektiven Schutz von Ärzt:innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sowie der Beratungsstellen und Personen, die die Beratungsangebote wahrnehmen, vor Diskriminierung, Hass und Gefährdung
- Ausbau von Familienplanungsdiensten
- Nach medizinischer/ärztlicher Einschätzung/Abklärung sollte ein kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln über das 22. Lebensjahr hinaus ermöglicht werden, sowohl zu verschreibungspflichtigen als auch zu frei verkäuflichen
- Die Vermittlung von Kenntnissen zum Thema Schwangerschaftsabbruch soll zum verpflichtenden Programm der medizinischen Ausbildung im Studium sowie in der Weiterbildung für die gynäkologische Facharztbedingung werden.
- Die medizinische Versorgung sowie kurzfristige Terminvergaben für Schwangere in ländlichen Räumen müssen in zumutbarer Weise gewährleistet sein.
- Aufnahme einer verbindlichen Regelung zu Aus- und Weiterbildung in der der neuen Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO).

Schwangerschaftsabbrüche ohne die Zustimmung der Schwangeren sind daneben weiterhin im Strafgesetzbuch als Straftat zu bewerten.

Derzeit ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland eine Straftat, wie auch Raub, Körperverletzung oder Vergewaltigung und wird grundsätzlich mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht.

Wer einen Abbruch vornimmt oder vornehmen lässt, wird allerdings nicht bestraft, wenn der Abbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin innerhalb der ersten 12 Wochen nach Empfängnis und mindestens 3 Tage nach einer Beratung vorgenommen wird.

Diese grundsätzliche Kriminalisierung hat Folgen:

- Alle Beteiligten (ungewollt Schwangere, Berater:innen, Medizinisches Personal) bewegen sich im Umfeld einer Straftat mit der damit verbundenen Angst vor Repression und Tabuisierung.
- Auf dem Gebiet tätiges medizinisches Personal ist regelmäßig Anfeindungen und massiven Belästigungen ausgesetzt.
- Nur wenige Ärzt:innen sind überhaupt noch bereit, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. In etlichen, vor allem ländlichen Regionen gibt es daher keine Einrichtungen mehr, in denen Abbrüche erfolgen können. Ungewollt schwangere Frauen* müssen so oft beschwerliche und lange Anreisewege für diesen körperlich und psychisch höchst belastenden Eingriff organisieren und bewältigen. Die finanzielle Belastung durch die erzwungenen langen Anreisewege ist ebenfalls zu berücksichtigen.
- Seit Jahren sinkt daher die Zahl der klinischen und ambulanten Versorgungsangebote zur Vornahme von Abbrüchen. Infolgedessen schwinden die Möglichkeiten für ungewollt Schwangere, innerhalb der vorgesehenen kurzen Frist den Eingriff vornehmen zu lassen.

Wir sind überzeugt, dass unter Wahrung der Autonomie der schwangeren Frau* der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des ungeborenen Lebens in einem anderen gesetzlichen Konzept wirksamer als nach derzeitiger Rechtslage verwirklicht werden kann.

Begründung:

Wenn ein selbstbestimmter Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als Straftat gewertet wird, führt dies zu einer gesellschaftlichen Enttabuisierung und mehr Akzeptanz. Medizinischem Personal wird die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtert, notwendige flankierende Maßnahmen werden ermöglicht, die die Versorgungslage ungewollt Schwangerer deutlich verbessern können. Die Ergebnisse der Studie zu „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung (kurz ELSA-Studie), die gerade vorgestellt wurde, zeigen die Notwendigkeit.

Die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft betrifft nicht nur das ungeborene Leben, sondern ist gleichzeitig Teil des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung der Schwangeren, die durch eine erzwungene Austragung in ihrer Menschenwürde verletzt wird. Unter Wahrung der Autonomie der schwangeren Frau* kann der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des ungeborenen Lebens in einem anderen gesetzlichen Konzept wirksamer als nach derzeitiger Rechtslage verwirklicht werden.

Ungewollten Schwangerschaften kann zudem durch einen kostenlosen und barrierefreien Zugang zu Verhütungsmitteln, Investitionen in und Stärkung von Familienplanungsdiensten, sowie durch Aufklärungsarbeit entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig sollte Frauen* mit Kinderwunsch die Entscheidung zum Austragen einer Schwangerschaft erleichtert werden.

Weitere Informationen hierzu:

Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/kommissionsbericht-reproduktive-selbstbestimmung-pm-15-04-24.html>

Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in EU-Charta der Grundrechte:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/pressroom/20220701IPR34349/abgeordnete-fur-aufnahme-des-rechts-auf-abtreibung-in-eu-charta-der-grundrechte>

Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte:

<https://klfr-deutschland.jimdofree.com/beschl%C3%BCsse-2021-2025/>

Ergebnisse ELSA-Studie:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/ressortforschung/handlungsfelder/forschungsschwerpunkte/ungewollte-schwangerschaft/elsa>

Erklärungen von INVIA NRW, der Frauen Union der CDU NRW und des Vereins katholisch deutscher Lehrerinnen**Erklärung von INVIA NRW zur Resolution „Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren“**

Wir schließen uns der Stellungnahme der AG Kath im Rahmen der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrates zum Themenkomplex des Schwangerschaftsabbruchs vollumfänglich an:

„Erklärungen der AG Kath und der Frauen Union Erklärung der AG Kath zum Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats zum § 218 Strafgesetzbuch

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)¹ ist ein plurales Netzwerk katholischer Frauenverbände und -gruppen auf Bundesebene. Sie setzt sich für Gerechtigkeit für Frauen und deren Gleichstellung in Kirche und Gesellschaft ein und versteht sich als Anwältin des Lebens. Für die AG Kath gilt die ungeteilte und unantastbare Würde des Menschen für das ungeborene Leben von Beginn an. Für Frauen ist eine ungewollte Schwangerschaft ein Konflikt, in dem sich die Schwangere für oder gegen das Leben ihres Kindes entscheiden muss. Das Zusammenspiel von Fristen- und Beratungsmodell im § 218a Abs. 1 StGB erkennt diese Situation an und stellt einen wichtigen verfassungsrechtlichen Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens dar. Es ist uns wichtig, dass jede Frau weiterhin wie bisher die Möglichkeit hat, innerhalb der ersten 12 Wochen straffrei eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen. Wir sehen, dass es hier noch Lücken in der Versorgungslage gibt, die verbessert werden muss. Dazu müssen die Bundesländer den Versorgungsauftrag zur Sicherstellung des Angebots ambulanter und stationärer

Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz erfüllen. Unabdingbar für uns ist im Schwangerschaftskonflikt für alle Frauen nicht nur das Recht auf Beratung, sondern die Pflicht, vor einem Abbruch eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass jede Frau unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und persönlichen Lebensumständen von ihrem Recht auf Beratung Gebrauch machen und zu einer informierten und selbstverantworteten Entscheidung kommen kann.

Die Mitgliedsverbände der AG Kath“

**Erklärung der Frauen Union der CDU NRW
zur Resolution „Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren“**

Die Delegierten der Frauen Union der CDU NRW haben die nachfolgende Stellungnahme eingereicht:

Nach langem Ringen ist ein rechtlicher und gesellschaftlicher Kompromiss zur Regelung eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs mit der aktuellen Fassung des Paragraphen 218 StGB gelungen. Weder rechtliche noch gesellschaftspolitische Gründe rechtfertigen gegenwärtig eine Änderung dieser Regelung. Zu befürchten ist vielmehr, dass der gesellschaftliche und politische Diskurs über die Wertigkeit des ungeborenen Lebens erneut entflammt. Vor dem Hintergrund der klaren Regelungen des Grundgesetzes zu dieser Frage erscheint dies vor dem Hintergrund aller vorrangig anstehenden Probleme in diesem Land nicht zeitgemäß. Der Versuch einer Änderung muss als politischer Aktionismus eingeordnet werden, den ich nicht mittragen kann.

Als Delegierte der Frauenunion CDU NRW lehne ich die Resolution des Frauenrates daher ab.

Die Resolution geht von einem gänzlich anderen Verständnis des Grundgesetzes aus, so dass ich den Ansatz für verfassungswidrig halte. Die Verfassung schützt sowohl das Leben der Mutter, als auch das des ungeborenen Kindes. Auch bereits das ungeborene Kind entwickelt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung im Einvernehmen mit dem Grundgesetz eine eigene Rechtspersönlichkeit mit dem Anspruch auf Schutz des Lebens und den sich daraus ergebenden Rechten („nasciturus“). Diese Rechtsposition kann durch eine Resolution nicht rechtmäßig unterlaufen werden. Das Recht der Mutter auf Selbstbestimmung auch in Bezug darauf, ob sie ein Kind bekommen möchte oder nicht, steht dem Recht des Kindes, auch des ungeborenen Kindes, auf Leben gleichwertig gegenüber.

Die Rechtsposition des Kindes wird nicht berücksichtigt, sofern von einer Beratungspflicht abgewichen wird.

Die persönliche Konfliktsituation der Schwangeren wird durch eine Pflicht zur Beratung auch nicht beeinträchtigt. Das bloße Recht auf Beratung werden nur solche Frauen in Anspruch nehmen, die bereit sind, sich mit der Konfliktsituation auseinander zu setzen. Diese Auseinandersetzung ist aber vor dem Hintergrund der Rechte des ungeborenen Lebens zwingend erforderlich. Das gilt gerade deshalb,

weil für viele Frauen erhebliche Ängste, Unsicherheiten und auch existenzielle Fragen damit verbunden sind, ob sie ein Kind bekommen wollen oder nicht. Daher muss es bei der Beratungspflicht bleiben.

Die Entscheidung der Schwangeren darf somit nicht beliebig sein. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt insoweit alle im Zusammenhang mit dem Abbruch stehenden Fragen und auch die Rechte der Schwangeren und den Ablauf eines Abbruchs bis zur Nachsorge. Dies korrespondiert mit der Straffreiheit des Abbruchs, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Tötung jedweden Lebens muss grundsätzlich unter Strafe gestellt sein. Diesen selbstverständlichen Anspruch unserer Gesellschaftsordnung spiegelt auch unser Strafgesetzbuch wider.

Die jetzige Regelung des Paragraphen 218 StGB bietet größtmöglichen Schutz für schwangere Frauen, die sich in einer besonderen Konfliktsituation befinden, und sollte unbedingt erhalten bleiben.

Auch eine Angst vor fehlender medizinischer Versorgung ist unbegründet. Der Schwangerschaftsabbruch ist in der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer ausdrücklich für die Weiterbildung für Frauenärztinnen und -ärzte verankert.

Im Hinblick auf die Versorgungslage ist festzuhalten, dass selbst in der Kommission widersprüchliche Einschätzungen bestehen, wie die Versorgungslage tatsächlich ist. Die Zahlen, die von den Meldestellen übermittelt werden, sind nicht aussagekräftig. (Vergleiche auch FAZ vom 22.07.2024)

Völlig unverständlich sind die Ausführungen zur Kostenfreiheit von Verhütungsmitteln. Mit der kostenlosen Bereitstellung von Verhütungsmitteln wird eine ungewollte Schwangerschaft nicht verhindert. Im Umkehrschluss müsste man davon ausgehen, dass Frauen ohne kostenlose Verhütungsmittel schwanger werden. Diese Annahme ist aus mehreren Gründen falsch. Vor allem die selbstbestimmte Familienplanung der Frau bleibt dabei völlig unberücksichtigt. Diese Frage wurde auch bereits 2018 im Bundestag debattiert und fand dort keine Mehrheit.

Im Übrigen nehme ich Bezug auf die Stellungnahme der Frauenunion der CDU Deutschlands: „§ 218 StGB abschaffen? – Eine Debatte ohne Not | Frauen Union der CDU Deutschlands“ [§ 218 StGB abschaffen? – Eine Debatte ohne Not | Frauen Union der CDU Deutschlands](#)

Erklärung des Vereins katholisch deutscher Lehrerinnen - VkdL zur Resolution „Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren“

Seit 2022 steigen die Abtreibungszahlen kontinuierlich an, die Geburtenraten sind rückläufig. Abtreibungen zu fördern und zu forcieren, wie dies die Resolution „Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisieren“ beabsichtigt, ist auch unter diesen Vorzeichen unverständlich und entspringt

ideologischer Verblendung. Wir brauchen ein erneuertes Gespür für den Wert menschlichen Lebens sowie eine gute Familienpolitik, und nicht noch mehr Abtreibungen!

Es ist in höchstem Maße befremdlich, dass die Resolution, die Bezug auf die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ nimmt, es ganz offenbar für ethisch und auch juristisch gerechtfertigt hält, dem ungeborenen Kind kein umfassendes Lebensrecht zuzusprechen.

Unschwer lässt sich erkennen, dass die Resolution der bis heute maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes von Grund auf zuwiderläuft:

„Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“ (vgl. Entscheidungen 39, 1 ff. und 88, 203 ff.).

Die Würde des Menschen ist unantastbar; das Recht auf Leben ist ein Grundrecht. Der Schutz der Menschenwürdegarantie wird jedoch nicht erst verdient oder sonst durch Gewinnung eines bestimmten Entwicklungsstandes erlangt, sondern einem jeden Menschen schlicht aufgrund seiner Existenz zugeschrieben.

Dass das Europa- und das Völkerrecht mittlerweile eine Entkriminalisierung, gar eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gebiete und deshalb das deutsche Verfassungsrecht dieser angeblich neuen internationalen Rechtslage angepasst werden müsse, ist unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss vielmehr das Recht der Mutter mit den konkurrierenden Rechten und Freiheiten der Ungeborenen abgewogen werden. Erlaubt werden muss danach eine Abtreibung im Wesentlichen nur dann, wenn bei Fortsetzung der Schwangerschaft eine erhebliche Gesundheits- oder gar Lebensgefahr bestünde.

Unklar bleibt in der Resolution, welches alternative Schutzkonzept für den verbliebenen Bereich der „Rechtswidrigkeit“ (jedenfalls in der Spätphase einer Schwangerschaft) zur Anwendung kommen soll. Von der Beratungspflicht dürfte noch immer eine gewisse Präventionswirkung ausgehen. Sie stellt eine Barriere gegen die Normalisierung des Schwangerschaftsabbruchs dar. Und ... wenn in dieser Debatte Personen stigmatisiert und kriminalisiert werden, dann diejenigen, die sich für das Lebensrecht ausnahmslos aller Menschen einsetzen und dafür ebenso haarsträubende wie paradoxe Vorwürfe ertragen müssen.

Der VkdL orientiert sich an unaufgebbaren verfassungsrechtlichen Bindungen, insbesondere an der Garantie der Unantastbarkeit der Menschenwürde:

„Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Artikel 1 Absatz 1 Satz. 2 Grundgesetz)

und lehnt die Resolution „Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisieren“ daher ab.